

## § 2.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß die bei der Ausübung der Jagd verwendeten Hunde auf fremdes Jagdgebiet übertreten.

## § 3.

Wer Wild, für welches auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855 (Reg. Bl. S. 223) eine Hegezeit festgesetzt ist, versendet oder befördert, feilbietet oder verkauft, hat folgende Vorschriften (§§ 4 und 5) zu beachten.

## § 4.

Die Versendung oder Beförderung des in § 3 bezeichneten Wildes, sowohl in ganzen Stücken als in zerlegtem Zustande (in einzelnen Teilen), darf nur unter Beifügung eines vom Absender auszustellenden Wildscheins erfolgen.

Der Wildschein muß nach dem als Anlage abgedruckten Muster deutlich ausgefüllt sein und hat außer dem Namen und Wohnort des Absenders die Wildart, das Geschlecht, die Stückzahl und den Tag der Erlegung des Wildes, sowie den Ort und den Tag der Ausstellung des Scheins zu enthalten; bei der Versendung oder Beförderung von anderem als Rot-, Dam- und Rehwild braucht das Geschlecht nicht angegeben zu werden.

Die Dauer der Gültigkeit eines Wildscheins beträgt sieben Tage, gerechnet vom Tag der Ausstellung an und einschließlich dieses Tages.

Ein Wildschein ist nicht erforderlich:

- 1) für Wild, welches der zur Ausübung der Jagd Berechtigte auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führt oder durch Beauftragte aus dem Jagdbezirk nach einer Gemeinde, zu deren Bezirk der Jagdbezirk gehört, verbringen läßt;
- 2) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist;
- 3) für Wild, welches innerhalb eines Gemeindebezirks von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungs-ort befördert wird;
- 4) für Teile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genuße fertig zubereitet sind.